

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Erbringung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen sowie
wissenschaftlichen Dienstleistungen
durch die Hochschule Campus Wien
A-1100 Wien, Favoritenstraße 232

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, die die Hochschule Campus Wien (HCW) für eine:n Auftraggeber:in durchführt. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (2) Die Bezeichnung „Hochschule Campus Wien“ umfasst die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Campus Wien (HCW) (ZVR 625976320) und alle ihre Tochtergesellschaften (wie z. B. die Hochschule Campus Wien Forschungs- und Entwicklungs GmbH (FN 222135 w, Handelsgericht Wien)).

2 Angebot, Auftragerteilung

- (1) Ein Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragerteilung durch den:die Auftraggeber:in an die im Angebot genannte Stelle an der HCW innerhalb der im Angebot der HCW genannten Frist oder mit Unterzeichnung eines Einzelvertrags durch die Vertragsparteien zustande.
- (2) Für die Vertragsparteien ist nur verbindlich, was schriftlich vereinbart ist. In Katalogen, Prospekten, Veranstaltungsprogrammen und dergleichen enthaltene Angaben sowie sonstige mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn diese schriftlich vereinbart werden.
- (3) Allfällige für die Auftragsdurchführung erforderliche von Behörden oder sonstigen Dritten zu erteilende Genehmigungen sind von der:dem Auftraggeber:in zu erwirken. Die HCW wird mit der Auftragsdurchführung erst beginnen, wenn diese Genehmigungen rechtswirksam und nachweislich erteilt

wurden. Die:der Auftraggeber:in hält die HCW in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

(4) Sämtliche Angebotsunterlagen bleiben Eigentum der HCW; jede Nutzung (wie z. B. das Bearbeiten oder Weitergeben an Dritte) der Angebotsunterlagen (auch nur von Teilen davon) ist daher nur mit Zustimmung der HCW gestattet. Erfolgt keine Beauftragung, sind die Angebotsunterlagen jedenfalls unverzüglich zurückzustellen bzw. nachweislich zu vernichten.

(5) Nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen des Auftrags bzw. des Einzelvertrags bedürfen der Schriftform und Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien. Im Übrigen gilt Punkt 5.

3 Projektmitarbeitende

(1) Welche Mitarbeiter:innen und gegebenenfalls auch Subunternehmen die HCW bei der Auftragsdurchführung einsetzt, entscheidet die HCW nach eigenem Ermessen. Der Einsatz bestimmter Mitarbeiter:innen kann einzelvertraglich festgelegt werden; solche Festlegungen gelten jedoch nur so lange, als diese Mitarbeiter:innen Dienstnehmer:innen der HCW sind. Die:der Auftraggeber:in ist gegenüber den Projektmitarbeitenden jedenfalls nicht weisungsbefugt.

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, während der Auftragsdurchführung und bis sechs Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fix angestellte Dienstnehmer:innen der jeweils anderen Vertragspartei weder zu eigenem noch zu fremdem Nutzen abzuwerben. Ausschließlich für die Auftragsdurchführung befristet angestellte Dienstnehmer:innen sind von dieser Regelung ausgenommen.

4 Mitwirkung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers

Die:Der Auftraggeber:in ist verpflichtet, die HCW bei der Auftragsdurchführung zu unterstützen und insbesondere alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen so zeitgerecht zu erteilen, dass die HCW die Auftragsarbeiten ohne Zeitverlust durchführen kann. Aus einer mangelhaften oder nicht zeitgerechten Mitwirkung der Auftraggeberin: bzw. des Auftraggebers: entstehende zusätzliche Aufwendungen oder Schäden hat die:der Auftraggeber:in zu tragen.

5 Leistungsänderungen, Leistungsstörungen

(1) Wird im Zuge der Auftragsdurchführung eine Leistung erforderlich, die im Auftrag nicht vorgesehen ist, so wird die HCW die:den Auftraggeber:in unverzüglich schriftlich informieren. Stellen beide Vertragsparteien die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung fest, vereinbaren sie einvernehmlich erforderliche technisch-inhaltliche, zeitliche und finanzielle Auftragsänderungen.

(2) Änderungsverlangen hat die:der Auftraggeber:in ebenso detailliert darzustellen, wie die Aufgabenstellung in den Auftragsunterlagen dargestellt ist. Die HCW wird Änderungswünsche nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen gegen entsprechende Erhöhung des Entgelts und Adaptierung des Zeitplans durchführen. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn eine durch die:den Auftraggeber:in mitgeteilte Detaillierung des Auftrags eine Leistungsänderung beinhaltet.

(3) Werden im Zuge der Auftragsdurchführung Umstände erkennbar, die eine Erfüllung des Auftrags oder die Erreichung des Sinns und Zwecks des Auftrags gefährden oder verzögern können, wird die HCW die:den Auftraggeber:in unverzüglich schriftlich informieren und allfällige Maßnahmen bzw. Änderungsvorschläge samt den damit verbundenen technisch-inhaltlichen, zeitlichen und finanziellen Auswirkungen unterbreiten. Über die weitere Vorgehensweise entscheiden die Vertragsparteien gemeinsam.

6 Lieferung, Abgabetermine

(1) Die HCW wird in Abstimmung mit der:dem Auftraggeber:in einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan inkl. Abgabetermine erstellen; ändern sich im Zuge der Auftragsdurchführung die dem Zeit- und Arbeitsplan zugrundeliegenden Rahmenbedingungen, wird er einvernehmlich adaptiert.

(2) Bei von der HCW nicht zu vertretenden Überschreitungen von Abgabeterminen (Lieferverzug) ist nach Punkt 5.3 vorzugehen.

(3) Bei einer von der HCW verschuldeten Überschreitung von Abgabeterminen (Lieferverzug) ist die:der Auftraggeber:in verpflichtet, der HCW eine angemessene Nachfrist von zumindest 30 Tagen einzuräumen. Ersatzansprüche sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

(4) Bei Verzögerungen, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen, ist die HCW berechtigt, a) die

Auftragsdurchführung (Lieferung) für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder b) den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Verzögert sich die Auftragsdurchführung (Lieferung) auf Grund höherer Gewalt um mehr als drei Monate, ist auch die:der Auftraggeber:in berechtigt, vom hiervon betroffenen Teil des Auftrags zurückzutreten.

(5) Ist das Absenden einer versandbereiten Sache (wie z. B. des Auftragswerks oder eines sonstigen Vertragsprodukts) ohne Verschulden der HCW nicht möglich oder seitens der Auftraggeberin: bzw. des Auftraggebers: nicht gewünscht, kann die HCW die Lagerung der Sache auf Kosten der Auftraggeberin: bzw. des Auftraggebers: vornehmen. Die Lieferung gilt damit als erbracht.

(6) Die beauftragten Leistungen gelten mit der Abnahme seitens der Auftraggeberin: bzw. des Auftraggebers: als vollständig erbracht. Erfolgt seitens der Auftraggeberin: bzw. des Auftraggebers: binnen vier Wochen nach nachweislicher Übermittlung des Auftragswerks (Endberichts) keine Stellungnahme, gilt die Abnahme als erteilt.

7 Forschungs- und Entwicklungsergebnisse

(1) Entsteht im Zuge der Auftragsdurchführung eine schutz- oder lizenzfähige Erfindung, so wird die HCW die:den Auftraggeber:in bzw. den Auftraggeber hiervon unverzüglich verständigen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall alles zu unterlassen, was für die Patentierbarkeit bzw. Lizenzierbarkeit dieser Erfindung schädlich sein könnte. Alle Rechte an der Erfindung stehen der HCW zu. Im Falle der Anmeldung von Schutzrechten durch die HCW hat der/die Auftraggeber:in einen gesondert zu vereinbarenden Kostenbeitrag in marktüblicher Höhe zur Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte sowie zur Begleichung der Diensterfindungsvergütung zu leisten.

(2) Die:Der Auftraggeber:in erhält an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen ein nichtausschließliches Nutzungsrecht, wenn nicht anderes vereinbart wird.

(3) Hat die:der Auftraggeber:in anstelle des Rechtes nach Punkt 7 (1) Interesse an einem ausschließlichen Nutzungsrecht an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen für den gemäß Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck, so ist dies gesondert vertraglich zu regeln. Die HCW behält sich ein nicht-ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für eigene wissenschaftliche Zwecke und Zwecke der Lehre.

(4) Die:Der Auftraggeber:in erhält an den bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen urheberrechtlich geschützten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen ein nicht-ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes für den Anwendungszweck ist gesondert zu vereinbaren. Die HCW behält sich ein nicht-ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für eigene wissenschaftliche Zwecke und Zwecke der Lehre sowie Forschung.

8 Veröffentlichungen

(1) Die:der Auftraggeber:in anerkennt die grundsätzliche Aufgabe einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften und

ihrer Mitarbeiter:innen zur laufenden Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnisse ihrer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit. Die HCW und die Projektmitarbeitenden sind daher berechtigt, die aus der Auftragsdurchführung stammenden Ergebnisse unter eigenem Namen (und unter Hinweis auf die Finanzierung durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber) zu veröffentlichen.

(2) Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe, insbesondere bei beabsichtigten Patentanmeldungen, kann festgelegt werden, dass in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Auftrag stehende Veröffentlichungen nur mit Zustimmung der Auftraggeberin: bzw. des Auftraggebers: erfolgen dürfen.

(3) Bei vereinbarten Sperrfristen ist darauf zu achten, dass für allfällige im Zuge der Auftragsdurchführung erstellte Abschlussarbeiten im Sinne von § 19 Abs 2 FHG oder § 86 Abs 1 UG 2002 eine Benützungssperre für höchstens 5 Jahre erfolgen kann (§ 19 Abs 3 FHG bzw. § 86 Abs 2 UG 2002). Sollen aus der Auftragsdurchführung stammende Ergebnisse dauerhaft von der Veröffentlichung ausgeschlossen werden, so hat der Einzelvertrag zu bestimmen, dass daraus keine Abschlussarbeiten resultieren dürfen.

9 Zahlung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung des Entgelts wie folgt: 40 % bei Vertragsschluss, 30 % nach halber Vertragszeit, 30% nach Abnahme.

(2) Zahlungen erfolgen nach Rechnungslegung. Alle Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der HCW am Tag der Fälligkeit spesenfrei auf dem angegebenen Konto zur Verfügung stehen.

(3) Ist die:der Auftraggeber:in mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann die HCW

- a) die Auftragsdurchführung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistung aufschieben sowie den Zeit- und Arbeitsplan entsprechend adaptieren;
- b) Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz verrechnen (dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend);
- c) alle durch den Verzug entstehenden Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, in Rechnung stellen.

(4) Die:der Auftraggeber:in ist nicht berechtigt, Zahlungen (z. B. wegen Gewährleistungsansprüche) zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

(5) Vereinbarte Nutzungsrechte und sonstige Eigentumsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Auftragsentgelts auf die:den Auftraggeber:in über.

10 Gewährleistung

(1) Die:der Auftraggeber:in nimmt das mit Forschungs-, Entwicklungs- und wissenschaftlichen Dienstleistungsaufträgen verbundene Erfolgsrisiko zustimmend zur Kenntnis. Die HCW wird den Auftrag in professioneller Weise und mit angemessener Sorgfalt durchführen, haftet jedoch nicht für den Eintritt eines bestimmten Ergebnisses. Entspricht die von der HCW erbrachte Leistung nach Art, Inhalt oder Umfang objektiv nicht der Vereinbarung, so hat die:der Auftraggeber:in nur das Recht, Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden zu verlangen; andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate ab Abnahme des Auftragswerks. Nachgewiesene Mängel wird die HCW ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist beseitigen.

(3) Gerichtlich geltend gemacht werden können Gewährleistungsansprüche bei sonstigem Ausschluss nur binnen drei Monate nach Ablauf der gesetzten Mängelbeseitigungsfrist. Wurde keine Frist geltend gemacht, endet die Gewährleistungsfrist ein Jahr nach Absendung der Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

11 Haftung und Schadenersatz

(1) Die HCW haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Auftragsergebnisse, die bei der:dem Auftraggeber:in oder bei Dritten entstehen.

(2) Darüber hinaus haftet die HCW nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist, ausgenommen bei vorsätzlicher Schädigung, ausgeschlossen.

(3) Unabhängig vom Rechtsgrund ist die Haftung der HCW insgesamt der Höhe nach mit der vereinbarten Auftragssumme begrenzt.

(4) Ersatzansprüche der Auftraggeberin: bzw. des Auftraggebers: an die HCW verjährn nach sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger:in, jedenfalls aber nach drei Jahren nach Abnahme.

12 Kündigung

(1) Beide Vertragsparteien sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt – neben den an anderer Stelle dieser AGB genannten und unbeschadet weiterer (auch gesetzlicher) Gründe – insbesondere vor, wenn die andere Vertragspartei hartnäckig und wiederholt ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung hat die HCW Anspruch auf Bezahlung bereits erbrachter Leistungen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der HCW vorbehalten. Darüber hinaus behält sich die HCW vor, im Fall einer Vertragsauflösung durch die:den Auftraggeber:in aus Gründen, die nicht die HCW zu vertreten

hat, zusätzlich eine angemessene Stornogebühr in Höhe von maximal 20% der Auftragssumme zu verrechnen.

(3) Jede Erklärung im Zuge einer Vertragsauflösung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

13 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle gelieferten Produkte und Projektergebnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der HCW.

14 Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungserforderlich deklarierte Informationen jedweder Art für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie weitere drei Jahre nach Abschluss Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung die Vertragspartner:innen verzichtet haben.

15 Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich an die geltenden Datenschutzbestimmungen – vor allem die DSGVO und das Forschungsorganisationsgesetz - zu halten.

16 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Auf diese AGB findet, unter Ausschluss von Kollisionsnormen, ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der HCW.

Wien, 1.4.2019, geändert am 11. Juni 2025